



Beschluss

Az. BK6-16-166

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlages für die Schwellenwerte für die Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C, und D gem. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14.04.2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger,

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15 – 17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten

Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,

ihren Beisitzer Andreas Faxel

und ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 24.04.2018 beschlossen:

1. Die Schwellenwerte für die Maximalkapazität von Erzeugungsanlagen für
 - a. Stromerzeugungsanlagen des Typs B: $\geq 0,135$ MW,
 - b. Stromerzeugungsanlagen des Typs C: ≥ 36 MW und
 - c. Stromerzeugungsanlagen des Typs D: ≥ 45 MWwerden genehmigt.
2. Für die Bestimmung des Typs einer Stromerzeugungsanlage im Sinne der RfG-VO wird zur Umrechnung zwischen Wirk- und Scheinleistung ein einheitlicher Umrechnungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$ festgelegt.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
4. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschla-
ges der vier regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) für die
Schwellenwerte für die Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C, und D
gemäß Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14.04.2016 zur Fest-
legung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger („RfG-VO“).

1. Am 17.05.2016 ist die RfG-VO in Kraft getreten, die als EU-Verordnung unmittelbare Gel-
tung hat. Sie enthält Bestimmungen und Anforderungen für den Netzanschluss von „Gesamtein-
richtungen zur Stromerzeugung“ an das Stromverbundnetz, zu denen synchrone Stromerzeu-
gungsanlagen, nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen sowie nichtsynchrone Offshore-
Stromerzeugungsanlagen zählen. Da nicht jede Erzeugungsanlage die gleiche Signifikanz für
das Stromnetz aufweist, teilt Art. 5 Abs. 2 RfG-VO die Signifikanz der Stromerzeugungsanlagen
in vier Typenklassen (A-D) ein. Mit steigender Typenklasse, d.h. steigender Einspeiseleistung
und damit steigender Signifikanz für das Netz, steigen auch die technischen Anforderungen, die
die Erzeugungsanlage zu erfüllen hat. Allerdings bestehen nationale Freiheitsgrade bei der Fest-
legung der Schwellenwerte, d.h. der Einspeiseleistung, ab der die jeweilige Typenklasse be-
ginnt. Zu diesem Zwecke haben die Antragstellerinnen der Bundesnetzagentur gemäß Art. 5
Abs. 3 RfG-VO Schwellen- bzw. Grenzwerte für den Beginn der Typenklassen B, C und D zur
Genehmigung vorzuschlagen. Hierbei darf von den in der Tabelle 1 des Art. 5 Abs. 2 RfG-VO
enthaltenen Werten für Kontinentaleuropa lediglich nach unten abgewichen werden.

2. Bei der Bestimmung des Typs einer Stromerzeugungsanlage wird auf die Anschlusslei-
stung einer Anlage abgestellt. Hierbei unterscheidet man drei Begriffe – Wirkleistung, Blindlei-
stung und Scheinleistung – die alle in Bezug zueinander stehen. Für diesen Beschluss sind ins-
besondere die Wirkleistung und Scheinleistung relevant.

Die Wirkleistung wird in der Einheit Watt („W“) gemessen. Im Folgenden wird die Einheit Mega-
watt („MW“) verwendet. 1 MW entsprechen 1.000.000 W. Die Scheinleistung wird in der Einheit
Voltampere („VA“) gemessen. Im Folgenden wird die Einheit Megavoltampere („MVA“) verwen-
det. 1 MVA entsprechen 1.000.000 VA.

Die Wirkleistung ist der Allgemeinheit grundsätzlich geläufiger. Zum Beispiel wird die Leistung
von Haushaltsgeräten in Watt angegeben, die Abrechnung des verbrauchten Stroms bei Haus-
haltskunden basiert auf der Wirkleistung und auch die Vergütung von eingespeister Leistung von
Erzeugungsanlagen erfolgt auf Basis der Wirkleistung.

Für Betreiber von Stromnetzen ist jedoch die Scheinleistung die auslegungsrelevante maßgebliche Größe¹. Die Scheinleistung setzt sich zusammen aus der bereits genannten Wirkleistung plus der Blindleistung².

Wirkleistung und Scheinleistung stehen über den sog. Leistungsfaktor $\cos \varphi$ miteinander in Bezug. Die Umrechnung von Schein- in Wirkleistung erfolgt über eine einfache Formel:

$$\text{Wirkleistung} = \text{Scheinleistung} \cdot \cos \varphi$$

3. Die Antragstellerinnen sind alle regelzonenverantwortliche Betreiber von Übertragungsnetzen in Deutschland.

Auf Basis von einer Teilanalyse der aktuell an das Stromnetz angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen und unter Anwendung der Grundsätze der Systemsicherheit, Effizienz und Diskriminierungsfreiheit entwickelten die Antragstellerinnen einen Vorschlag für die Schwellenwerte und stellten diese zur Konsultation. Die in Scheinleistung konsultierten Schwellenwerte für die Maximalkapazität von Erzeugungsanlagen betragen für:

- Stromerzeugungsanlagen des Typs B: $\geq 0,100$ MVA,
- Stromerzeugungsanlagen des Typs C: ≥ 40 MVA und
- Stromerzeugungsanlagen des Typs D: ≥ 50 MVA.³

Im Laufe des Konsultationsprozesses wurde nachträglich ein einheitlicher Umrechnungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$ für die Umrechnung zwischen Schein- und Wirkleistung angegeben. Mit der Durchführung der Konsultation wurde von den Antragstellerinnen der Verband Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik e.V., Forum Netztechnik/Netzbetrieb („VDE/FNN“) beauftragt. Weiterhin veranstalteten die Antragstellerinnen am 22.09.2016 einen Workshop.

Die Teilnehmer der ÜNB-Konsultation merkten an, dass die Grenzwerte für die Schwellenwerte der Maximalkapazität in der RfG-VO in Wirkleistung angegeben sind und die von den Antragstellerinnen vorgeschlagenen Schwellenwerte daher ebenfalls in Wirkleistung und nicht in Scheinleistung angegeben werden müssten.

Außerdem wurde grundsätzlich die Unterschreitung des maximalen Schwellenwertes für Typ B Anlagen von 1 MW gem. Art. 5 Abs. 2 RfG-VO kritisiert.

¹ Vgl. Transmission Code 2007, Version 1.1, Abschnitt 9.2, Definition Scheinleistung

² Wurzel aus den quadrierten und summierten Einzelwerten

³ Bei der Verwendung eines einheitlichen Umrechnungsfaktors $\cos \varphi = 0,9$ entsprechen die konsultierten Schwellenwerte der Wirkleistung von 0,090 MW; 36 MW bzw. 45 MW.

Überdies könne der Inbetriebnahmeaufwand für Erzeugungsanlagen des Typs B in der Niederspannung steigen, wenn der Schwellenwert zu niedrig angesetzt wird. Es wurde befürchtet, dass Typ B Anlagen in der Niederspannung ein vollständiges Anlagenzertifikat erbringen müssen.

Für die Anhebung des konsultierten Schwellenwerts für Typs B Anlagen von 0,100 MVA sprachen nach Ansicht verschiedener Konsultationsteilnehmer auch die Vorschriften der § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 und 3 KWKG. Hier würde für Zuschläge und Abnahmepflichten ein Grenzwert von 0,100 MW gesetzlich festgelegt.

Auf Basis der Stellungnahmen passten die Antragstellerinnen den ursprünglich konsultierten Vorschlag an.

In Folge stimmten die Antragstellerinnen den angepassten Vorschlag für die Schwellenwerte mit den benachbarten ÜNB⁴ ab.

Die Antragstellerinnen beantragten,

die Schwellenwerte für die Maximalkapazität von Erzeugungsanlagen wie folgt zu genehmigen:

- Stromerzeugungsanlagen des Typs B: $\geq 0,135$ MW,
- Stromerzeugungsanlagen des Typs C: ≥ 36 MW und
- Stromerzeugungsanlagen des Typs D: ≥ 45 MW.⁵

4. Die Bundesnetzagentur hat den Antrag am 18.10.2017 im Amtsblatt und auf der Internetseite veröffentlicht. Es wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 15.11.2017 eingeräumt.

Im vorliegenden Verwaltungsverfahren sind zwei Stellungnahmen von VDMA Power Systems (20.10.2017) und BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (21.11.2017) eingegangen. Beide Stellungnehmende hatten sich auch bereits im Vorfeld der Antragstellung in der Konsultation der Antragstellerinnen beteiligt.

⁴ Frankreich (Réseau de Transport d'Electricité - RTE), Belgien (Elia System Operator S.A. - elia), Niederlande (TenneT TSO BV - TenneT), Luxemburg (Creos Luxembourg S.A.), Österreich (Austrian Power Grid AG), Tschechien (ČEPS a.s.), Dänemark (Energinet.dk), Polen (PSE S.A.)

⁵ Bei der Verwendung eines einheitlichen Umrechnungsfaktors $\cos \varphi = 0,9$ entsprechen die beantragten Schwellenwerte der Scheinleistung von 0,150 MVA; 40 MVA bzw. 50 MVA.

Der VMDA trägt vor, dass es aufgrund der Beantragung der Schwellenwerte in Wirkleistung zu einer Ungleichbehandlung von Stromerzeugungsanlagen kommen kann. Dies wird mit dem Umstand begründet, dass unterschiedliche Blindleistungsfaktoren in den VDE AR-N 4105 (TAR Niederspannung) und VDE AR-N 4110 (TAR Mittelspannung)⁶ für sog. Typ 1- und Typ 2-Anlagen genutzt werden. Der VDMA plädiert deshalb in seiner Stellungnahme für einen klaren und einheitlichen Schwellenwert für Typ B Anlagen in Höhe von 0,150 MW.

Der BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e.V. unterstützt in seiner Stellungnahme die Stellungnahme des VDMA. Darüber hinaus weist der Bundesverband Solarwirtschaft darauf hin, dass zwischenzeitlich höhere Kosten entstünden, da die vereinfachten Anlagenzertifikate für Typ B Anlagen erst mit Inkrafttreten der TAR Mittelspannung existieren werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

⁶ VDE/FNN definiert in Anwendungsregeln („AR“) die Mindestanforderungen an Technik und Betrieb der Stromnetze, VDE AR-N 4105 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz; VDE AR-N 4110 Technische Anschlussregeln Mittelspannung

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Der Antrag wird genehmigt.

1. Zuständigkeit der Bundesnetzagentur

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 56 S. 1 EnWG i.V.m. Art. 5 Abs. 3 RfG-VO i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 714/2009. Bei der RfG-VO handelt es sich um eine auf Grundlage des Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 erlassene Verordnung. Die Zuständigkeit der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Zulässigkeit der Anträge

Der Antrag für die Schwellenwerte des Stromerzeugungsanlagen Typs B, C und D ist zulässig. Die Antragstellerinnen sind antragsbefugt und die formalen Vorgaben der RfG-VO wurden erfüllt.

2.1. Antragsbefugnis

Die Antragstellerinnen sind als relevante Übertragungsnetzbetreiber i.S.d. Art. 5 i.V.m Art. 2 Ziff. 11 RfG-VO antragsbefugt.

Der Vorschlag für die Schwellenwerte wird gem. Art. 5 Abs. 2 S. 2 RfG-VO von allen relevanten ÜNB erarbeitet.

Gem. Art. 2 Ziff. 11 RfG-VO ist ein notwendiges Merkmal eines relevanten ÜNB im Sinne der RfG-VO, dass dieser über eine Regelzone verfügt – und damit auch die Verantwortung für ebendiese trägt.

Die vier Antragstellerinnen sind als regelzonenverantwortliche – und damit relevante – ÜNB antragsberechtigt.

2.2. Abstimmung mit den benachbarten ÜNB und Verteilernetzbetreibern („VNB“)

Die Antragstellerinnen haben sich bei der Erarbeitung des Antrags gem. Art. 5 Abs. 3 S. 2 RfG-VO mit den benachbarten ÜNB abgestimmt.

Keiner der angefragten ÜNB hatte Einwände gegen die von den Antragstellerinnen avisierten Schwellenwerte. Die Abstimmung mit den VNB erfolgte im Rahmen der Konsultation durch den VDE/FNN, da diese dort stark vertreten sind.

2.3. Öffentliche Konsultation

Die Antragstellerinnen haben die in Art. 5 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 RfG-VO geforderte Konsultation durchgeführt. Die Antragstellerinnen haben die eingegangenen Stellungnahmen ausreichend gem. Art. 10 Abs. 2 RfG-VO dokumentiert und ausgewertet und die vorgetragenen Änderungsbegehren teilweise übernommen, andernfalls klar und fundiert kenntlich gemacht, warum sie nicht berücksichtigt wurden.

3. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist begründet.

3.1. Schwellenwerte für Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C und D

Die Grenzwerte für die Schwellenwerte für die Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C und D sind in Art. 5 Abs. 2 Tabelle1 RfG-VO aufgeführt. Für Deutschland sind die Grenzwerte für Kontinentaleuropa maßgeblich. Sie betragen für Stromerzeugungsanlagen des Typs B 1 MW, des Typs C 50 MW und des Typs D 75 MW.

Die beantragten Schwellenwerte dürfen gem. Art. 5 Abs. 2 lit b) – d) RfG-VO nicht über den Grenzwerten liegen. Die Antragstellerinnen haben in ihrem Antrag diese Grenzwerte eingehalten.

Bei der Bestimmung der beantragten Schwellenwerte haben sich die Antragstellerinnen von den Auswirkungen der Anlagen auf das Stromnetz, den Anforderungen an Netzbetreiber gem. Art. 7 Abs. 3 RfG-VO und den Beiträgen der Konsultation leiten lassen. Die Antragstellerinnen mussten eine Abwägungsentscheidung zwischen den Interessen der Konsultationsteilnehmer und den – teils widerstrebenden – Anforderungen an Netzbetreiber treffen. Die Netzbetreiber haben ein Interesse an möglichst niedrigen Schwellenwerten, da somit mehr Stromerzeugungsanlagen in eine höhere Typenklasse fallen würden und sich netzdienlicher verhielten. Die Stromerzeugungsanlagenhersteller und –betreiber haben hingegen ein Interesse an möglichst hoch gewählten Schwellenwerten, da somit mehr Stromerzeugungsanlagen in eine niedrigere Typenklasse

fallen würden und kostengünstiger herzustellen und zu beschaffen wären.

Die RfG-VO fordert lt. Art. 7 Abs. 3 von den Antragstellerinnen, dass sie bei der Anwendung der Verordnung:

- die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Diskriminierungsfreiheit anwenden,
- Transparenz sicherstellen,
- den Grundsatz der Optimierung zwischen höchster Gesamteffizienz und geringsten Gesamtkosten für alle beteiligten Akteure anwenden,
- die den relevanten ÜNB auch in nationalem Recht übertragene Verantwortung für die Gewährleistung der Systemsicherheit achten,
- die relevanten VNB konsultieren und möglichen Auswirkungen auf deren Netze Rechnung tragen,
- vereinbarte europäische Normen und technische Spezifikationen berücksichtigen.

In einem ersten Schritt haben die Antragstellerinnen die Daten (Anschlussleistung und Anschlussspannungsebene) von angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen bei drei großen VNB (Westnetz GmbH, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH und Lechwerke AG) und zwei ÜNB (50 Hertz Transmission GmbH und Tennet TSO GmbH) ausgewertet. Auf Basis der Auswertung und der oben genannten Anforderungen haben die Antragstellerinnen den zur Konsultation gestellten Vorschlag der Schwellenwerte erarbeitet.

Die Antragstellerinnen haben darüber hinaus den Vorschlag für die Schwellenwerte entsprechend der Hauptkritikpunkte der Konsultation angepasst.

Der zur Konsultation gestellte Vorschlag enthielt Schwellenwerte in Scheinleistung. Bereits auf dem Konsultations-Workshop stellten die Antragstellerinnen auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen sowohl Wirk- als auch Scheinleistungswerte sowie ein Verschiebungsfaktor von 0,9 vor, der die Umrechnung der Werte einheitlich ermöglichte. Die Beantragung der Schwellenwerte erfolgte korrekterweise in Wirkleistung.

Zur Höhe des konsultierten Schwellenwertes der Typ B Anlagen gingen die meisten Stellungnahmen ein. Zum einen wurde die Abweichung von dem maximalen Schwellenwert von 1 MW kritisiert, u.a. mit dem Argument, dass ein „Flexibilitätsverlust bei der Implementierung von technischen Anschlussregeln (TAR) nach der bewährten Gliederung nach Spannungsebenen“ drohe. Zum anderen wurde die Wahl des konsultierten und beantragten Schwellenwertes für Typ B Anlagen kritisiert. Diesen Konsultationsbeiträgen haben die Antragstellerinnen in ihrem Antrag in

nicht zu beanstandender Weise Rechnung getragen.

3.1.1. Absenkung des Typ B Schwellenwertes unter 1 MW

Es ist zutreffend, wenn die Stellungnahmen vortragen, dass die Anforderungen an kleine Anlagen, die von der Absenkung des Schwellenwertes für Typ B Anlagen betroffenen sind, steigen. Dies kann gegebenenfalls auch zu steigenden Kosten führen.

Es ist jedoch nicht zu vernachlässigen, dass die Erzeugungsstruktur in Deutschland im Wandel ist. Immer mehr Groß-Kraftwerke gehen vom Netz und werden durch dezentrale Erzeugungsstrukturen ersetzt. Die Auswertung des aktuellen Stromerzeugungsanlagenbestandes durch die Antragstellerinnen ergab, dass in Deutschland Anlagen unter 1 MW bereits jetzt eine gesamt installierte Leistung von ca. 38.000 MW ausmachen. Die in Deutschland installierte gesamte Erzeugungsleistung betrug Ende 2016 212.000 MW⁷. Stromerzeugungsanlagen unter 1 MW machen somit einen fast 20%igen Anteil an der Gesamterzeugung in Deutschland aus. Für einen 20%igen Teil der Erzeugung kann nicht darauf verzichtet werden, dass diese ihren Beitrag zur Systemstabilität leisten. Insofern nicht zu beanstanden, wenn die Antragstellerinnen den Schwellenwert des Typ B nach unten setzen.

Soweit in den Stellungnahmen befürchtet wird, dass durch die Absenkung des Grenzwertes auf unter 1 MW zukünftig auch kleine Anlagen in der Niederspannung allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Typ B ein Nachweisdokument einer Zertifizierungsstelle vorlegen müssen und das für die Niederspannung vom RfG-VO vorgesehene Installationsdokument im Sinne des Art. 30 i.V.m. 2 Ziff. 60 RfG-VO nicht mehr ausreichend ist, ist auf die Regelung des § 2 Abs. 4 NELEV zu verweisen. Hier ist geregelt, dass Anlagen des Typ B – soweit sie in der Niederspannung angeschlossen sind – von der Verpflichtung der Vorlage Nachweisdokument einer Zertifizierungsstelle ausgenommen sind. Die Begründung der NELEV⁸ führt hierzu ausdrücklich aus, dass damit die bisher gängige Praxis für Anlagen in der Niederspannung fortgesetzt werden kann.

Der BSW Solar befürchtet in seiner Stellungnahme im Verwaltungsverfahren, dass durch die Absenkung des Werts von 1 MW auf 0,135 MW für Typ B Anlagen unter 1 MW mit Anschluss in der Mittelspannung für einen Zwischenzeitraum deutlich höhere Kosten entstünden. So sähe zwar der Entwurf der TAR Mittelspannung für diese „Kleinanlagen in Mittelspannung“ ein sog. vereinfachtes Anlagenzertifikat vor. Diese TAR Mittelspannung trete aber erst am 27.04.2019 in Kraft, so dass bis zu diesem Zeitpunkt auch die „Kleinanlagen in Mittelspannung“ das „volle“ und kostenintensive Anlagenzertifikat zu erbringen hätten.

⁷ Vgl. Monitoringbericht 2017, Bundesnetzagentur, S. 51

⁸ Bundesrat Drucksache 350/17, S. 10

Diese Sorge des BSW Solar ist nach Auffassung der Beschlusskammer unbegründet. Richtig ist, dass die TAR Mittelspannung am 27.04.2019 in Kraft treten wird. Der BSW Solar übersieht jedoch, dass die bis zu diesem Zeitpunkt den Stand der Technik darstellende und daher gemäß § 3 Abs. 1 NELEV anzuwendende BDEW Mittelspannungsrichtlinie eine analoge Regelung trifft. So sieht die BDEW Mittelspannungsrichtlinie in Ziffer 6.1 vor, dass Stromerzeugungsanlagen bis zu einer Leistung 1 MVA lediglich ein Einheitszertifikat beizubringen haben.

3.1.2. Absenkung des Typ B Schwellenwertes auf 0,135 MW

Ursprünglich hatten die Antragstellerinnen in der Konsultation einen noch niedrigeren Wert für den Schwellenwert von Typ B Anlagen vorgeschlagen. Dem lag die auch von den Interessengruppen grundsätzlich begrüßte Erwägung zugrunde, dass das in der Vergangenheit herrschende Regime, nach dem die Anforderungen an die Erzeugungsanlage sich im Wesentlichen an der Anschlussspannungsebene orientierten, fortgeführt werden soll.

Die von den Antragstellerinnen in diesem Zusammenhang durchgeführte Untersuchung hat gezeigt, dass 95% aller Anlagen in der Niederspannung kleiner 0,09 MW/0,100 MVA sind und 97% aller in der Mittelspannung angeschlossenen Anlagen größer als 0,090 MW/0,100 MVA sind. Unter dem Gesichtspunkt der „Beibehaltung der Spannungsebenen“ war der ursprünglich vorgeschlagene Wert nicht zu beanstanden.

Es ist aber ebenfalls nicht zu beanstanden, dass die Antragstellerinnen diesen Wert unter Berücksichtigung der Konsultation nochmal etwas auf 0,135 MW/0,150 MVA angehoben haben. Denn hiermit wird ein vernünftiger Ausgleich zwischen den Interessen der Anlagenbetreiber und Netzbetreiber hergestellt. So ist zu berücksichtigen, dass das KWKG gewisse Fördergrenzen bei einer Erzeugungsleistung von 0,100 MW zieht. Die zunächst vorgesehene Grenzziehung bei 0,090 MW/0,100 MVA hätte für diese Anlagen eine Einsortierung in den Typ B bedeutet, womit zu befürchten war, dass diese aufgrund der höheren Anforderungen zukünftig wirtschaftlich unrentabel geworden wären. Insofern trägt die Anhebung der Erreichung der vom KWKG intendierten Ziele bei. Die Anhebung ist auch mit Blick auf die Systemstabilität vertretbar, da im Zeitraum 2014 – 2016 lediglich die geringe Zahl von 32 Anlagen von dieser Anhebung profitiert hätten. Anhaltspunkte, dass diese Zahl in Zukunft signifikant ansteigt sind nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen.

3.1.3. Schwellenwerte für die Typen C und D

Zu den Schwellenwerten für die Anlagen der Typen C und D wurden in der Konsultation der An-

tragstellerinnen keine Einwände vorgebracht. Sie wurden demnach in der konsultierten Höhe beantragt.

3.2. Einheitlicher Umrechnungsfaktor (Tenorziffer 2)

Die Beschlusskammer hat sich dazu entschlossen, einen einheitlichen Umrechnungsfaktor festzulegen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahmen im Verwaltungsverfahren trug der VDMA und BSW Solar zu einem „schwerwiegenden Umsetzungsproblem“ vor, das daraus resultiere, dass die Schwellenwerte in Wirkleistung und nicht in Scheinleistung angegeben werden. Der Anlagenbauer aber dimensioniere seine Anlagentypen in Scheinleistung. Da in den verschiedenen Anwendungsregeln des VDE/FNN unterschiedliche Werte für den die Scheinleistung in Wirkleistung umrechnenden Leistungsfaktor $\cos \varphi$ gelten, führe dies zu dem Ergebnis, dass eine Anlage mit identischer Scheinleistung in der Niederspannung zum Typ B und in der Mittelspannung zu Typ A gehört. Aufgrund der unterschiedlichen Leistungsfaktoren in den Anwendungsregeln wäre eine Stromerzeugungsanlage mit 145 kVA Scheinleistung im einen Falle eine Stromerzeugungsanlage des Typ A ($\cos \varphi = 0,9$; Wirkleistung 130,5 kW) und im anderen Fall eine Stromerzeugungsanlage des Typ B ($\cos \varphi = 0,95$; Wirkleistung 137,75 kW).

Dieses Problem hatten auch bereits die Antragstellerinnen im Rahmen ihrer Konsultation gesehen und einen fixen Umrechnungsfaktor von 0,9 vorgesehen, diesen aber im vorliegenden Verfahren nicht ausdrücklich mitbeantragt. Um an dieser Stelle eine für alle Netz- und Anlagenbetreiber verbindliche Regelung und damit Rechtssicherheit zu schaffen, hat die Beschlusskammer den von den ÜNB vorgesehenen Faktor festgelegt. Damit ist eine unterschiedliche Typenzuordnung in den verschiedenen Spannungsebenen ausgeschlossen.

3.3. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 3)

Die Beschlusskammer behält sich gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwVfG den (Teil-)Widerruf dieser Entscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass bei Vorschlägen der ÜNB zur Änderung der Schwellenwerte gem. Art 5 Abs. 3 S. 3 RfG-VO ein Widerruf der Entscheidung möglich ist.

3.4. Kosten (Tenorziffer 4)

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Ziff. 4 EnWG vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Faxel
Beisitzer

Dr. Jochen Patt
Beisitzer